



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale

fasste im öffentlichen Teil der Sitzung
am 26. September 2012 folgenden Beschluss:

**Ehrung mit dem Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale
Beschluss-Nr. 187/2012**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 1. September 1997 die Ehrung des 1. Stadt Sport Verein Saalfeld 92 e. V. mit dem Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale.

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Frank Persike und der Stadt
Saalfeld/Saale, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Matthias Graul wird aufgrund von § 7 Abs. 2 des
Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemein-
schaftsarbeit (ThürKGG) folgende Zweckvereinbarung
abgeschlossen:

Präambel

Zur Optimierung ihrer Aufgaben und Senkung ihrer Kosten, überträgt die Stadt Bad Blankenburg ab 01.01.2013 die Bezügerechnung an die Stadt Saalfeld/Saale.

Die Stadt Saalfeld/Saale ist aufgrund der personellen wie auch technischen Ausstattung dazu in der Lage, die Leistung ab dem 01.01.2013 zu übernehmen.

Wichtig ist, dass die Aufgabenerledigung wirtschaftlich sinnvoll erbracht werden kann. Aus diesem Grund wird die Stadt Saalfeld/Saale ab dem 01.01.2013 für die Stadt Bad Blankenburg den Bereich Personalabrechnung übernehmen. Besonders beachtet werden muss hierbei, dass es sich nur um eine technische Übernahme und Dienstleistung handelt. Die politische und rechtliche Verantwortung und Bestimmung verbleibt komplett bei der Stadt Bad Blankenburg und ihren nach Kommunalrecht und Satzung zuständigen Organen.

Die Verlagerung von eigenen Entscheidungsbefugnissen der Stadt Bad Blankenburg auf die Stadt Saalfeld/Saale in Bezug auf die die Entlohnung bestimmenden Sachverhalte (z. B. Ein- und Höhergruppierung, Stufenfeststellung, Besoldungsgruppenfeststellung, Beförderungen) ist mit diesem Vertrag nicht verbunden. Die Stadt Bad Blankenburg behält in vollem Umfang Ihre Dienstherreneigenschaft und ihre Eigenschaft als Oberste Dienstbehörde für die Beamten und die Eigenschaft als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter für die Beschäftigten.

Zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen notwendige Vereinbarungen dürfen diesen Grundsatz zu keinem Zeitpunkt aushebeln. Die tatsächliche Umsetzung dieser Vereinbarung wird einer Vielzahl von Regelungen bedürfen, die jeweils im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind. Oberstes Ziel aller beteiligten Parteien muss hierbei sein, eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsarbeit unter Berücksichtigung der politischen Gesamtverantwortung zu ermöglichen. Geltendes Ortsrecht der Stadt Bad Blankenburg wird im Rahmen dieser Überführung der Aufgaben an die Stadt Saalfeld/Saale nicht berührt. Nach erfolgter beziehungsweise während der Umstellung werden die notwendigen Dienstweisungen, Bewirtschaftungsbefugnisse und Anordnungen nach Bedarf verfasst und als Geschäft der laufenden Verwaltung von den Bürgermeistern in Kraft gesetzt.

Der Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben darf gemäß § 9 Abs. 3 ThürKGG höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

Zur Regelung der Dienstleistungsübernahme werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Gegenstand und Aufgaben

Die Stadt Saalfeld/Saale übernimmt die Abrechnung der Bezüge aller Mitarbeiter der Stadt Bad Blankenburg sowie die fachkundige Beratungen in allen Angelegenheiten des Personalwesens. Insbesondere werden folgende Aufgaben erledigt:

- Umsetzung von Personalmaßnahmen im Gehaltsabrechnungsverfahren (zum Beispiel Neueinstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Personalabgänge, etc.)
- Berechnung der Krankengeldzuschüsse
- Berechnung der Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld
- Berechnung von unständigen Bezügebestandteilen wie Zeitzuschläge bei Arbeiten zu ungünstigen Zeiten (Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Nachtarbeit)
- Erfassung im Gehaltsabrechnungsverfahren von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen
- Bearbeitung von Fällen geringfügig Beschäftigter und Beschäftigter im Niedriglohnbereich
- Ermittlung der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Zusatzversicherungsleistungen
- Datenträgeraustausch mit Steuerverwaltung, Krankenkassen, ZVK, KVT und sonstigen Einrichtungen
- Durchführung sämtlicher Statistiken
- Bearbeitung von Pfändungsfällen und Abtretungsfällen
- Erstellung von Verdienstbescheinigungen
- Bearbeitung der Kindergeldfälle
- Abrechnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern sie der Steuerpflicht unterfallen

Zahlungstermine:

- für Beamte jeweils zum 01. des laufenden Monats
- für Beschäftigte jeweils zum Letzten des laufenden Monats

Die Stadt Saalfeld/Saale führt die Personalabrechnungsakten. Die Personalaktenführung bleibt bei der Stadt Bad Blankenburg. Die Verteilung der Bezügemittelungen erfolgt über die Stadt Bad Blankenburg als Dienstherr. Bezügemittelungen werden dabei nicht monatlich, sondern nur bei Veränderungen erstellt. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt ebenfalls durch die Stadt Bad Blankenburg.

§ 2

Kosten

Die Stadt Saalfeld/Saale stellt für die anfallenden Aufgaben das erforderliche Personal zur Verfügung. Der entstehende Aufwand wird entsprechend des Angebots der Stadt Saalfeld/Saale vom 16.05.2012 je abgerechnetem Personalfall von der Stadt Bad Blankenburg an die Stadt Saalfeld/Saale erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils quartalsweise mittels Rechnung der Stadt Saalfeld/Saale.

Für den einmaligen Aufwand für die Stammdatenerfassung im vorhandenen Lohnabrechnungsverfahren werden Kosten nicht abgerechnet.

Eine Anpassung der Kostensätze bedarf in jedem Fall der Vorlage einer Kalkulation. Diese ist bis spätestens jeweils 31.05. für Veränderungen ab dem Folgejahr vorzulegen.

Die Kostenbindungen aus dem Angebot der Stadt Saalfeld/Saale vom 16.05.2012 sind dabei zu berücksichtigen. In Streitfällen über die Höhe der Anpassung wird die Rechtsaufsichtsbehörde einbezogen.

§ 3

Übergabe der Personalstammdaten

Die Personalstammdaten werden von der Stadt Saalfeld/Saale in ihr vorhandenes Lohnabrechnungsverfahren zum 01.01.2013 eingearbeitet.



Bis zur Übernahme der Personalstammdaten verpflichtet sich die Stadt Bad Blankenburg, alle Beschäftigungsverhältnisse, auch die der Beamten, auf Fehler zu überprüfen bzw. Korrekturen vorzunehmen, da ein Rückgriff durch die Stadt Saalfeld/Saale in 2013 auf vorangegangene Jahre nicht erfolgen kann.

§ 4 Datenschutz

1) Die Stadt Saalfeld/Saale führt eine Auftragsdatenverarbeitung entsprechend § 11 BDSG i.V.m. § 8 und § 9 ThürDSG durch.

2) Die Stadt Saalfeld/Saale darf nur die personenbezogenen Daten der Beamten und Beschäftigten der Stadt Bad Blankenburg erheben, verwenden und verarbeiten, die für die ordnungsgemäße Bezügerechnung unbedingt notwendig sind.

Insbesondere zählen hierzu: Name, Alter, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienangaben (auch zu berücksichtigungsfähigen Kindern), Religion, dienstbezogene Daten (z. B. Einstellungsdatum, Dienstbezeichnung, besondere arbeitsvertragliche Regelungen).

Die Daten müssen von der Stadt Saalfeld/Saale unmittelbar nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist unwiederbringlich gelöscht bzw. vernichtet werden.

3) Zu den unter Absatz 2 genannten Daten dürfen nur die jeweils mit der Aufgabe betrauten Bezügerechner Zugang haben. Die Stadt Saalfeld/Saale hat alle technisch und organisatorisch notwendigen Vorkehrungen entsprechend der DA 01- 2012 über die Nutzung der Informationstechnik zu treffen, um unberechtigten Zugriff und Missbrauch zu vermeiden.

4) Die Stadt Saalfeld/Saale hat im Rahmen ihrer Pflichten als Dienstleister zu gewährleisten und zu kontrollieren dass:

- dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)
- dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

5) Die Stadt Bad Blankenburg ist jederzeit befugt, Kontrollen über die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Verarbeitung und den Gebrauch der personenbezogenen Daten vorzunehmen. Die Stadt Saalfeld/Saale ist zur Duldung und Mitwirkung bei den Kontrollen verpflichtet.

§ 5 Haftung

Die Stadt Saalfeld/Saale haftet für alle Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Dienstausübung ihrer Mitarbeiter verursacht werden. Für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder sonstige Schäden wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 ThürKGG auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absprachen ungültig werden oder rechtswidrig sein bzw. Verfeinerungen des vorliegenden Vertragswerkes notwendig sein und hierüber Streitigkeiten entstehen, ist im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit immer die wirtschaftlich sinnvollste Lösung zu wählen so dass der Geist des Vertrages, Kosten zu sparen, bei optimaler Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. Der Vertrag wird durch Teilunwirksamkeit nicht im gesamten unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Bestimmungen der Hauptsatzungen der Städte Bad Blankenburg und Saalfeld/Saale maßgebend.

Bad Blankenburg,
den 27. September 2012

Saalfeld/Saale, den
1. Oktober 2012

Frank Persike
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Matthias Graul
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Stadtratsbeschluss
vom 26.09.2012

Stadtratsbeschluss
vom 26.09.2012

Diese Zweckvereinbarung wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 ThürKGG dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Genehmigung

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V+E01 „Lidl-Markt Fingersteinstraße“.

Mit Bescheid Nr. BPLG201200005/3 vom 29.10.2012 hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V+E01 „Lidl-Markt Fingersteinstraße“ genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.35, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag - Mittwoch 9 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 18 Uhr
Freitag 9 - 14 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saalfeld/Saale, 28. November 2012

Matthias Graul
Bürgermeister



Schulaufnahme zum Schuljahr 2013/2014

Information des Staatlichen Schulamtes Südthüringen sowie des Amtes Kindertagesstätten, Schulverwaltung und Horte der Stadt Saalfeld/Saale

Alle Kinder, die am 01. August 2013 sechs (6) Jahre alt sind (bis 01.08.2007 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 26. August 2013 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 07. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel im Zeitraum vom 10.12. bis 20.12.2012. Die drei Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale haben für Sie folgenden **besonderen Anmeldetag und Anmeldezeit** vorgesehen:

1. Grundschule Saalfeld/Saale-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 130
10.12.2012, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Telefon: 03671-641001)
2. Grundschule „C. Aquila“, Aquilastraße 2
10.12.2012, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Telefon: 03671-33128)
3. Grundschule „Marco Polo“, Reinhardtstraße 24
10.12.2012, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Telefon: 03671-531160)

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen und dabei die Schule besichtigen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden.

Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2013 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 26. August 2013 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl.S.445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest. Die drei Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale bilden nach § 14 Abs.1 Satz 2 ThürSchulG einen gemeinsamen Schulbezirk.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grundschule Saalfeld-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 130, Grundschule „Caspar Aquila“, Aquilastraße 2, Grundschule „Marco Polo“, Reinhardtstraße 24), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im nachfolgend genannten Bezirk befindet.

Der seit 01.08.2004 geltende gemeinsame Schulbezirk der drei Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Arnsgereuth, Alter Markt, Alte Freiheit, AltSaalfeld/Saale, Graba, Garnsdorf, Köditz, Öbernitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf.

Die Anmeldung kann an einer der drei Grundschulen vorgenommen werden. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule jedoch erreicht, muss die Einschulung an einer der anderen Grundschulen des gemeinsamen Schulbezirkes erfolgen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Grundschule vom Wohnsitz des Kindes**. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Grundschule **über zwei Kilometer** beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule.

Saalfeld/Saale, 22. Oktober 2012

**Staatliches Schulamt Südthüringen
Stadt Saalfeld/Saale**

Amt für Kindertagesstätten, Schulverwaltung und Horte

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten

in der Stadt Saalfeld/Saale und in den Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn vom 27. September 2012

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Saalfeld über die „Bestätigung der Trinkwasserschutzzonen des Kreises Saalfeld“ vom 5. November 1975, Nr. 36-9/75, zuletzt geändert durch die Fünfte Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Unterwellenborn vom 4. Juni 2007 (ThürStAnz Nr. 2712007 S. 1342), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der unter 001 aufgeführten

Wassergewinnungsanlagen

Bezeichnung im Beschluss:

- 3 in Goßwitz
- 5 in Kamsdorf
- 25 in Saalfeld, davon
- Pumpwerk (PW) I
- Hy Saalfeld 21191 1 (PW I, Br. 1)
- Hy Saalfeld 111911 (PW I, Br. 3)
- Hy Saalfeld 111928 (PW I, Br. 4)
- Hy Saalfeld 111929 (PW I, Br. 5)
- Hy Saalfeld 111930 (PW I, Br. 6)
- Hy Saalfeld 111934 (PW I, Br. 7)
- Pumpwerk (PW) II
- Hy Saalfeld 111919 (PW II)
- Hy Saalfeld 1 E11 973 (PW II)
- Pumpwerk (PW) III
- Hy Saalfeld 211961 (PW III)
- Hy Saalfeld 111949 (PW III)
- Hy Saalfeld 111969 (Göritzmillen)
- Hy Saalfeld (Tiefenbachtal)
- 1 in Unterwellenborn

betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

Der Beschluss des Kreistages Saalfeld über die „Bestätigung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 29. September 1982, Nr. 11 1-20182, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Saalfelder Höhe und Arnsgereuth vom 16. Februar 2000 (ThürStAnz Nr. 11/2000 S. 565), wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der unter 001 aufgeführten

Wassergewinnungsanlage

EWV „Graisquellemd es VEB Brauhaus Saalfeld

betrifft, aufgehoben.

Artikel 3

(1) Die örtliche Lage der aufgehobenen Wasserschutzgebiete in den Gemarkungen Remschütz und Saalfeld der Stadt Saalfeld/Saale, in den Gemarkungen Großkamsdorf und Kleinkamsdorf der Gemeinde Kamsdorf sowie in den Gemarkungen Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Reichenbach, Oberwellenborn und Unterwellenborn der Gemeinde Unterwellenborn im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 4 besteht. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Flächen der aufgehobenen Wasserschutzgebiete, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befinden, sind, soweit sie im Kartenwerk zu ihrem jeweiligen Festsetzungsbeschluss vollständig dargestellt sind, in der



Übersichtskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen schwarzen Linie umrandet, dargestellt. Die Lage der Wassergewinnungsanlagen, deren Wasserschutzgebiete aufgehoben werden und deren Schutzzonen im Kartenwerk zu ihrem jeweiligen Festsetzungsbeschluss icht oder nicht vollständig dargestellt sind, sind in der Übersichtskarte mit einem Symbol dargestellt.

Artikel 4

Die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Trinkwasserschutzzonen im Landkreis Saalfeld vom 14. April 1994 (ThürStAnz Nr. 1911994 S. 1276) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 27. September 2012

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung
Dr. Bär

Die Übersichtskarten sind im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4312012 S. 1590 am 22.10.2012 veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 23.10.2012 in Kraft getreten.

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

„Lasst mich froh und munter sein!“

Weihnachtliches Rendezvous mit Heinz Rennhack
18.12.2012, 19:30 Uhr, Meininger Hof

Heinz Rennhack ist immer gut für eine Überraschung - eine angenehme. Diesmal erweist er sich als ausgesprochener Kenner der weihnachtlichen Szene. Natürlich darf man erwarten, dass der gesangserprobte Vollblutkomödiant einige ausgewählte Kostproben weihnachtlichen Liedschaffens zum Besten geben wird - in der ihm eigenen Interpretation. Man kann auch sicher sein, dass man mit ihm fiebert, wenn in seinen vorweihnachtlichen Bemühungen nicht alles wunschgemäß abläuft und er so manches unerwartete Hindernis mit viel List überwinden muss ...

Karten gibt es im Vorverkauf u. a. im Meininger Hof (auch online unter www.meininger-hof.de) und in



der Saalfelder Tourist-Information sowie in den bekannten Vorverkaufsstellen.

Für kranke, sterbende und trauernde Menschen

Hospizdienst hat Büro im Haus der Diakonie

Der ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein ist in Saalfeld/Saale wieder mit einem Büro vertreten. Matthias Lander, Koordinator für die Region Saalfeld-Rudolstadt und Pößneck, ist in der Brudergasse 11 erreichbar. Um telefonische Absprache

bzw. Anmeldung wird gebeten: Telefon 03671/5254955 (E-Mail: M.Lander@diakonie-wl.de). Der Hospizdienst steht schwerstkranken, sterbenden und trauernden Menschen bei und unterstützt Familien bei der Begleitung ihrer Angehörigen.

Veranstaltungen MEINER Stadt- und Kreisbibliothek

04.12.2012

16:00 Uhr

Vorhang zu!
Vorlesezeit für Kinder bis 7 Jahre
Kinderbibliothek (Markt 7)

13.12.2012

16:00 Uhr

Bilderbuchkino
„Dr. Brumm feiert Weihnachten“
Für Kinder ab 5 Jahren
Kinderbibliothek (Markt 7)

18.12.2012

15:00 Uhr

Bilderbuchkino
„Dr. Brumm feiert Weihnachten“
Für Kinder ab 5 Jahren
Bibliothek Gorndorf (Alb.-Schweitzer-Str. 132)

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilarinnen und Jubilaren der Ortsteile
Arnsgereth, Aue am Berg, Beulwitz, Crösten
und Wöhlsdorf zu ihrem Ehrentag:

01. Dezember	Herrn Peter Klein, Beulwitz	zum 74.
08. Dezember	Herrn Achim Voigt, Beulwitz	zum 78.
09. Dezember	Frau Helga Krieg, Beulwitz	zum 81.
09. Dezember	Frau Gerda Hammerschmidt, Arnsgereth	zum 75.
10. Dezember	Frau Gerda Klaus, Beulwitz	zum 92.
11. Dezember	Frau Christa Schubert, Aue am Berg	zum 65.
11. Dezember	Frau Rosmarie Otto, Beulwitz	zum 74.
14. Dezember	Frau Liesa Fritze, Arnsgereth	zum 81.
16. Dezember	Herrn Lothar Fritze, Arnsgereth	zum 83.
16. Dezember	Frau Renate Loth, Aue am Berg	zum 65.
17. Dezember	Herrn Helmut Müller, Arnsgereth	zum 83.
21. Dezember	Herrn Peter Sorge, Crösten	zum 76.
22. Dezember	Frau Christa Müller, Arnsgereth	zum 65.
22. Dezember	Herrn Manfred Möbius, Beulwitz	zum 72.
25. Dezember	Frau Renate Meusel, Aue am Berg	zum 85.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister
Beulwitz

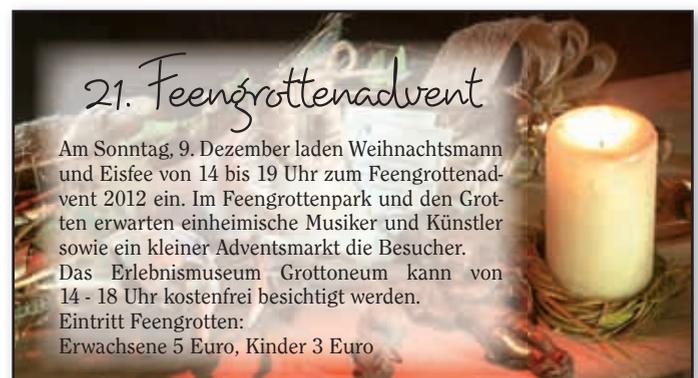
Herbert Danz
Ortsteilbürgermeister
Arnsgereth

Gästeführer gesucht!

Für die kreative Umsetzung der Saalfelder Stadtführungen sucht die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH sympathische Gästeführer/innen auf freiberuflicher Basis (Honorar).

Für Detailinformationen steht Ihnen Ramona Plaul, Mitarbeiterin Tourist-Information, gern zur Verfügung.

Kontakt: Markt 6,
Telefon 03671/522181.





Saalfelder Weihnachtsmarkt

Tradition auf dem Marktplatz, 01.12. - 18.12.2012

Am 1. Dezember wird der Saalfelder Weihnachtsmarkt um 13 Uhr von Bürgermeister Matthias Graul gemeinsam mit den Kindern der AWO-Kindertagesstätte „Sonnenland“ auf dem Marktplatz eröffnet. Bis dahin schmückt sich unsere Stadt festlich im Advent und die Innenstadt wird in warmes Licht getaucht.

Weihnachtsmelodien erklingen und der Duft von Glühwein und Pfefferkuchen liegt in der Luft. Ein umfangreiches vorweihnachtliches Warensortiment rundet den besinnlichsten Markt des Jahres ab und bietet Klassisches wie Süßwaren, gebrannte Mandeln, Schokofrüchte, Weihnachtsdekorationen, -gestecke und -baumschmuck, Spielwaren und Winterbekleidung. Neu sind Holzofenbrot und Winzer-

Glühwein direkt aus der Pfalz. Fehlen wird auch Thüringens größter aufblasbarer Weihnachtsmann nicht.

Wochentags ab 14 Uhr und am Wochenende ab 12 Uhr backen Saalfelder Vereine Detscher traditionell an der „Vereinshütte“. Zudem werden u. a. weißer Glühwein und Holunderblütenpunsch sowie Kirsch- und Eiszauber-Glühwein ausgeschenkt. Die Themenhütte „Alter Schwede“ wartet mit schwedischem Glühwein („Glögg“) und Pfefferkuchen („Pepparkakor) sowie knusprigen Hafertalern auf. Kleine Gäste können in der Bastelstube des Bildungszentrums kreativ tätig sein, mit der Kindereisenbahn eine Runde drehen oder an den Wochenenden ab 16 Uhr den Weihnachtsmann treffen.



Öffnungszeiten des Marktes:

MO - DO 10 - 18 Uhr,

FR - SA 10 - 19 Uhr,

SO 12 - 18 Uhr

Programm am Wochenende

Samstag, 01. Dezember

11:30 - 12:00 Uhr Posaunenchor Graba
13:00 Uhr Eröffnung mit Bürgermeister Matthias Graul und Programm der AWO Kita „Sonnenland“
14:00 Uhr Weihnachtsmann ist da
14:00 - 19:00 Uhr Original Wutschentaler

Sonntag, 02. Dezember

15:00 Uhr Kinderprogramm Wendulin´s Zaubershow
16:00 Uhr Weihnachtsmann + Programm

Samstag, 08. Dezember

11:30 - 12:00 Uhr Posaunenchor Graba
15:00 Uhr Kinderprogramm Susi Sause
16:00 Uhr Weihnachtsmann + Programm

Sonntag, 09. Dezember

14:00 Uhr Zaubershow mit Michael
16:00 Uhr Weihnachtsmann + Programm

Samstag, 15. Dezember

11:30 Uhr Posaunenchor Graba
15:00 Uhr Musikverein Oelze
16:00 Uhr Weihnachtsmann ist da

Sonntag, 16. Dezember

14:00 - 18:00 Uhr Brass Band - Swinging Christmas
16:00 Uhr Weihnachtsmann ist da